

TE Vwgh Beschluss 2018/4/12 Ra 2018/04/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

B-VG Art133 Abs4

GewO 1973 §77

GewO 1973 §80 Abs1

GewO 1973 §81

GewO 1994 §74

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §77

GewO 1994 §80 Abs1

GewO 1994 §81

GewO 1994 §81 Abs1

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GewO 1973 § 77 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
 2. GewO 1973 § 77 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990
 3. GewO 1973 § 77 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1988
 4. GewO 1973 § 77 gültig von 01.03.1987 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 289/1986
 5. GewO 1973 § 77 gültig von 01.02.1982 bis 28.02.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 619/1981

1. GewO 1973 § 80 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
 2. GewO 1973 § 80 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1988
 3. GewO 1973 § 80 gültig von 01.08.1974 bis 31.12.1988
-
1. GewO 1973 § 81 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
 2. GewO 1973 § 81 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1988
 3. GewO 1973 § 81 gültig von 01.08.1974 bis 31.12.1988
-
1. GewO 1994 § 74 heute
 2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
-
1. GewO 1994 § 74 heute
 2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
-
1. GewO 1994 § 77 heute
 2. GewO 1994 § 77 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 3. GewO 1994 § 77 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2010zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
 4. GewO 1994 § 77 gültig von 01.07.2006 bis 18.08.2010zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2006
 5. GewO 1994 § 77 gültig von 01.09.2000 bis 30.06.2006zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
 6. GewO 1994 § 77 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
 7. GewO 1994 § 77 gültig von 02.02.2000 bis 10.08.2000zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2000
 8. GewO 1994 § 77 gültig von 01.04.1998 bis 01.02.2000zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997
 9. GewO 1994 § 77 gültig von 01.07.1997 bis 31.03.1998zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 10. GewO 1994 § 77 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
-
1. GewO 1994 § 80 heute
 2. GewO 1994 § 80 gültig ab 01.08.2002zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 3. GewO 1994 § 80 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002
-
1. GewO 1994 § 81 heute
 2. GewO 1994 § 81 gültig ab 20.05.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026
 3. GewO 1994 § 81 gültig von 18.07.2017 bis 19.05.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 4. GewO 1994 § 81 gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
 5. GewO 1994 § 81 gültig von 29.05.2013 bis 11.07.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
 6. GewO 1994 § 81 gültig von 27.02.2008 bis 28.05.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 7. GewO 1994 § 81 gültig von 01.12.2004 bis 26.02.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 8. GewO 1994 § 81 gültig von 20.05.2003 bis 30.11.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2003
 9. GewO 1994 § 81 gültig von 02.11.2002 bis 19.05.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 10. GewO 1994 § 81 gültig von 24.07.1997 bis 01.11.2002zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 11. GewO 1994 § 81 gültig von 01.07.1997 bis 23.07.2002zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 12. GewO 1994 § 81 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
-
1. GewO 1994 § 81 heute
 2. GewO 1994 § 81 gültig ab 20.05.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026
 3. GewO 1994 § 81 gültig von 18.07.2017 bis 19.05.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 4. GewO 1994 § 81 gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013

5. GewO 1994 § 81 gültig von 29.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
6. GewO 1994 § 81 gültig von 27.02.2008 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
7. GewO 1994 § 81 gültig von 01.12.2004 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
8. GewO 1994 § 81 gültig von 20.05.2003 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2003
9. GewO 1994 § 81 gültig von 02.11.2002 bis 19.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
10. GewO 1994 § 81 gültig von 24.07.1997 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
11. GewO 1994 § 81 gültig von 01.07.1997 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
12. GewO 1994 § 81 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler und den Hofrat Dr. Kleiser sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Soyer, über die Revision des Mag. (FH) P K in F, vertreten durch Dr. Bernhard Gumpoldsberger, Rechtsanwalt in 4642 Sattledt, Schulstraße 8, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 8. Jänner 2018, Zl. LVwG-2078/5/2017, betreffend Übertretung der GewO 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde dem Revisionswerber zur Last gelegt, er habe es als gewerberechtlicher Geschäftsführer einer näher bezeichneten KG zu verantworten, dass diese die mit näher bezeichnetem Bescheid der belangten Behörde genehmigte Betriebsanlage (Einkaufsmarkt) am 13.9.2016 insofern geändert habe, als der bestehende Einkaufsmarkt und die Außenanlagen bereits zur Gänze abgebrochen worden seien und mit den Bauarbeiten für den neuen Einkaufsmarkt und den neuen Außenanlagen (Park- und Verkehrsflächen) bereits begonnen worden sei, das Fundament für das neue Gebäude bereits teilweise errichtet worden sei und Aushub- und Grabungsarbeit stattgefunden hätten sowie am 23.9.2016 insofern (weiter) geändert habe, als Grabungsarbeiten durchgeführt worden seien und nunmehr bereits die Außenwände des neuen Gebäudes errichtet worden seien, obwohl keine gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung der Betriebsanlage vorliege.

2

Die gegenständliche Änderung der Betriebsanlage sei gemäß § 81 Abs. 1 iVm § 74 Abs. 2 GewO 1994 genehmigungspflichtig, da sie geeignet sei, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder Kunden zu gefährden (z.B. durch die Lagerung und den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen), Nachbarn durch Geruch (z.B. durch Abluftführung) und Lärm (z.B. durch die neue Haustechnikanlage, Kälte-Wärmeverbund-Anlage, Split-Klima-Anlage und Lüftungsanlage samt Neupositionierung des Klimaaußengerätes und der Kondensatoren oder z.B. durch Neuausrichtung der Park- und Verkehrsflächen oder Neupositionierung der Laderampe und der Papierpresse; laut den Projektunterlagen der geplanten und beantragten Änderung der Betriebsanlage ergäben sich Erhöhungen der örtlichen Schallsituation) oder Licht (durch etwa die Parkplatzbeleuchtung) zu belästigen und eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen (durch die Verbringung der Oberflächenwässer der 97 PKW-Stellplätze). Wegen Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 erster Fall und § 370 Abs. 1 GewO 1994 wurde gegen den Revisionswerber für die Tatzeitpunkte 13. September 2016 und 23. September 2016 je eine Geldstrafe von € 350,-- und eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von je 32 Stunden

verhängt (II.).Die gegenständliche Änderung der Betriebsanlage sei gemäß Paragraph 81, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 genehmigungspflichtig, da sie geeignet sei, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder Kunden zu gefährden (z.B. durch die Lagerung und den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen), Nachbarn durch Geruch (z.B. durch Abluftführung) und Lärm (z.B. durch die neue Haustechnikanlage, Kälte-Wärmeverbund-Anlage, Split-Klima-Anlage und Lüftungsanlage samt Neupositionierung des Klimaaußengerätes und der Kondensatoren oder z.B. durch Neuausrichtung der Park- und Verkehrsflächen oder Neupositionierung der Laderampe und der Papierpresse; laut den Projektunterlagen der geplanten und beantragten Änderung der Betriebsanlage ergäben sich Erhöhungen der örtlichen Schallsituation) oder Licht (durch etwa die Parkplatzbeleuchtung) zu belästigen und eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen (durch die Verbringung der Oberflächenwässer der 97 PKW-Stellplätze). Wegen Übertretung nach Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, erster Fall und Paragraph 370, Absatz eins, GewO 1994 wurde gegen den Revisionswerber für die Tatzeitpunkte 13. September 2016 und 23. September 2016 je eine Geldstrafe von € 350,-- und eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von je 32 Stunden verhängt (römisch zwei.).

3

Der Beschwerde gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. September 2017 wurde mit der Maßgabe Folge gegeben als für jede der beiden Verwaltungsübertretungen die Geldstrafe herabgesetzt wurde (I.).Der Beschwerde gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. September 2017 wurde mit der Maßgabe Folge gegeben als für jede der beiden Verwaltungsübertretungen die Geldstrafe herabgesetzt wurde (römisch eins.).

4

Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag festgelegt (III.) und die ordentliche Revision für unzulässig erklärt (IV.).Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag festgelegt (römisch drei.) und die ordentliche Revision für unzulässig erklärt (römisch vier.).

5

Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die Änderungen seien bei einer mündlichen Verhandlung am 13. September 2016 bzw. bei einem Ortsaugenschein am 23. September 2016 festgestellt worden. Für den gegenständlichen Einkaufsmarkt sei eine rechtskräftige gewerbebehördliche Genehmigung vorgelegen. Auf diese rechtskräftig genehmigte Betriebsanlage habe sich das Änderungsansuchen der näher bezeichneten KG bezogen. Somit liege ein sachlicher und örtlicher Zusammenhang mit der bestehenden genehmigten Betriebsanlage vor. Für eine einschränkende Auslegung des Begriffes „Änderung“ dahingehend, dass darunter nicht Neubauten im Sinne eines den Altbestand zur Gänze ersetzenden Baues zu subsumieren wären, biete sich kein Anhaltspunkt. Die Genehmigungspflicht einer Änderung der Betriebsanlage bestehe schon im Fall der bloßen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen.Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die Änderungen seien bei einer mündlichen Verhandlung am 13. September 2016 bzw. bei einem Ortsaugenschein am 23. September 2016 festgestellt worden. Für den gegenständlichen Einkaufsmarkt sei eine rechtskräftige gewerbebehördliche Genehmigung vorgelegen. Auf diese rechtskräftig genehmigte Betriebsanlage habe sich das Änderungsansuchen der näher bezeichneten KG bezogen. Somit liege ein sachlicher und örtlicher Zusammenhang mit der bestehenden genehmigten Betriebsanlage vor. Für eine einschränkende Auslegung des Begriffes „Änderung“ dahingehend, dass darunter nicht Neubauten im Sinne eines den Altbestand zur Gänze ersetzenden Baues zu subsumieren wären, biete sich kein Anhaltspunkt. Die Genehmigungspflicht einer Änderung der Betriebsanlage bestehe schon im Fall der bloßen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der in Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 umschriebenen Interessen.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, im gegenständlichen Verfahren sei die Frage zu lösen, ob durch den Abbruch des Gebäudes, in dem die in Rede stehende Betriebsanlage bisher betrieben worden sei, die hierfür erteilte Genehmigung nicht erlösche und ob für Änderungen der in Rede stehenden Betriebsanlage, die im Zuge des bereits baubehördlich rechtskräftig genehmigten Neubaus erfolgt seien, vor Baubeginn zudem eine rechtskräftige gewerbebehördliche Genehmigung im Sinne des § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch dann vorliegen müsse, wenn die geplanten Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussten oder solches erwarten ließen. Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, im gegenständlichen Verfahren sei die Frage zu lösen, ob durch den Abbruch des Gebäudes, in dem die in Rede stehende Betriebsanlage bisher betrieben worden sei, die hierfür erteilte Genehmigung nicht erlösche und ob für Änderungen der in Rede stehenden Betriebsanlage, die im Zuge des bereits baubehördlich rechtskräftig genehmigten Neubaus erfolgt seien, vor Baubeginn zudem eine rechtskräftige gewerbebehördliche Genehmigung im Sinne des Paragraph 81, Absatz eins, GewO 1994 auch dann vorliegen müsse, wenn die geplanten Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussten oder solches erwarten ließen.

11

Mit diesem Vorbringen wird eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht aufgezeigt:

12

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 80 Abs. 1 GewO 1973 festgehalten, dass durch den Abbruch des Gebäudes, in dem die in Rede stehende Betriebsanlage bisher betrieben wurde, die hierfür erteilte Genehmigung (samt nachfolgenden Änderungsgenehmigungen) nicht erloschen ist. Für eine neuerliche Genehmigung einer gleichartigen Betriebsanlage nach § 77 GewO 1973 am selben Standort ist kein Raum. Änderungen der in Rede stehenden Betriebsanlage, die im Zuge des geplanten Neubaus erfolgen, sind vielmehr - sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 81 GewO 1973 zutreffen - im Wege des § 81 GewO 1973 einer Genehmigung zuzuführen (vgl. VwGH 18.10.1994, 94/04/0087, mwN). Diese Rechtsprechung ist auch für die inhaltsgleiche Rechtslage des § 80 Abs. 1 bzw. § 81 Abs. 1 GewO 1994 maßgeblich (vgl. zu § 80 Abs. 1 GewO 1994 jüngst VwGH 23.10.2017, Ra 2015/04/0099, mwN). Somit ist die durch Revision aufgeworfene Rechtsfrage, ob durch den Abbruch eines Gebäudes, in dem die Betriebsanlage bisher betrieben worden sei, die hierfür erteilte Genehmigung erlösche, in der Rechtsprechung bereits beantwortet. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Paragraph 80, Absatz eins, GewO 1973 festgehalten, dass durch den Abbruch des Gebäudes, in dem die in Rede stehende Betriebsanlage bisher betrieben wurde, die hierfür erteilte Genehmigung (samt nachfolgenden Änderungsgenehmigungen) nicht erloschen ist. Für eine neuerliche Genehmigung einer gleichartigen Betriebsanlage nach Paragraph 77, GewO 1973 am selben Standort ist kein Raum. Änderungen der in Rede stehenden Betriebsanlage, die im Zuge des geplanten Neubaus erfolgen, sind vielmehr - sofern die sonstigen Voraussetzungen des Paragraph 81, GewO 1973 zutreffen - im Wege des Paragraph 81, GewO 1973 einer Genehmigung zuzuführen (vergleiche, VwGH 18.10.1994, 94/04/0087, mwN). Diese Rechtsprechung ist auch für die inhaltsgleiche Rechtslage des

Paragraph 80, Absatz eins, bzw. Paragraph 81, Absatz eins, GewO 1994 maßgeblich vergleiche , zu Paragraph 80, Absatz eins, GewO 1994 jüngst VwGH 23.10.2017, Ra 2015/04/0099, mwN). Somit ist die durch Revision aufgeworfene Rechtsfrage, ob durch den Abbruch eines Gebäudes, in dem die Betriebsanlage bisher betrieben worden sei, die hierfür erteilte Genehmigung erlösche, in der Rechtsprechung bereits beantwortet.

13

Weiters ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter „Änderung“ einer genehmigten Betriebsanlage im Sinne des § 81 Abs. 1 GewO 1994 jede durch die erteilte Genehmigung nicht gedeckte, bauliche oder sonstige, die Anlage betreffende Maßnahme des Inhabers des Betriebsanlage zu verstehen, durch die sich im § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 bezeichneten Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen Auswirkungen ergeben können (vgl. VwGH 29.6.2017, Ra 2017/04/0047, mwN). Weiters ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter „Änderung“ einer genehmigten Betriebsanlage im Sinne des Paragraph 81, Absatz eins, GewO 1994 jede durch die erteilte Genehmigung nicht gedeckte, bauliche oder sonstige, die Anlage betreffende Maßnahme des Inhabers des Betriebsanlage zu verstehen, durch die sich im Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer eins, bis 5 GewO 1994 bezeichneten Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen Auswirkungen ergeben können vergleiche , VwGH 29.6.2017, Ra 2017/04/0047, mwN).

14

In der vorliegenden Rechtssache hat das Verwaltungsgericht die sich durch die Änderung möglich ergebenden Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen Auswirkungen im angefochtenen Erkenntnis ausführlich dargestellt. Wenn die Revision dagegen alleine auf eine rechtskräftig erteilte Baugenehmigung für den geplanten Neubau verweist, zeigt sie keine Fehlbeurteilung durch das Verwaltungsgericht auf. Vielmehr ist die Beurteilung durch die Baubehörde getrennt von der gewerberechtlichen Beurteilung der Betriebsanlage zu sehen (vgl. idS VwGH 12.9.2016, Ra 2016/04/0062, mwN, wonach der Umstand, dass eine Betriebsanlage nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 genehmigt worden sei, noch nicht bedinge, dass sie auch nach baurechtlichen Bestimmungen zulässig sein müsse). In der vorliegenden Rechtssache hat das Verwaltungsgericht die sich durch die Änderung möglich ergebenden Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen Auswirkungen im angefochtenen Erkenntnis ausführlich dargestellt. Wenn die Revision dagegen alleine auf eine rechtskräftig erteilte Baugenehmigung für den geplanten Neubau verweist, zeigt sie keine Fehlbeurteilung durch das Verwaltungsgericht auf. Vielmehr ist die Beurteilung durch die Baubehörde getrennt von der gewerberechtlichen Beurteilung der Betriebsanlage zu sehen vergleiche , idS VwGH 12.9.2016, Ra 2016/04/0062, mwN, wonach der Umstand, dass eine Betriebsanlage nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 genehmigt worden sei, noch nicht bedinge, dass sie auch nach baurechtlichen Bestimmungen zulässig sein müsse).

15

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

16

Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden, weil das Verwaltungsgericht - ein Tribunal im Sinne des Art. 6 MRK und ein Gericht im Sinne des Art. 47 GRC - eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, weshalb weder Art. 6 MRK noch Art. 47 GRC der Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof entgegenstehen. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden, weil das Verwaltungsgericht - ein Tribunal im Sinne des Artikel 6, MRK und ein Gericht im Sinne des Artikel 47, GRC - eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, weshalb weder Artikel 6, MRK noch Artikel 47, GRC der Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof entgegenstehen.

Wien, am 12. April 2018

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018040086.L00

Im RIS seit

12.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at